

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AVB") gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden bezüglich des Verkaufs von Waren und der Erbringung von Services wie z.B. Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und sonstiger Dienstleistungen. Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Unsere AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AVB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Hinweisen auf die Einbeziehung anderer Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs.3 BGB) auch für spätere Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten.
- 1.4. Im Hinblick auf von uns überlassene Software gelten ergänzend und vorrangig unsere "AGB Softwareüberlassung und Pflege" (abrufbar unter <https://www.mbbm-vas.com/general-conditions>).

2. Angebot / Angebotsunterlagen / Vertragsabschluss und -inhalt

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist.
- 2.2. Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags (es sei denn, es liegt bereits ein verbindliches Angebot nach 2.1 vor; dann ist die Bestellung des Kunden bereits die verbindliche Annahme unseres Angebots). Das Angebot des Kunden können wir innerhalb von 14 Tagen ab Zugang annehmen.
- 2.3. Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. Auftragsbestätigung). Rechtserhebliche Erklärungen des Kunden nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mängelrügen; Mahnungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail genügt zur Wahrung der Schriftform). Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- 2.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrags getroffene mündliche Abreden sind unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.
- 2.5. Individuelle – auch etwaige mündliche – Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Nachweis ihres Inhalts ist jedoch ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

3. Vorbehalt von Rechten / Vertraulichkeit

- 3.1. An allen von uns dem Kunden überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Angebote, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Muster, elektronische Unterlagen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Auch für unsere Produkte und Services selbst behalten wir uns sämtliche Urheber- und Schutzrechte vor.
- 3.2. Der Kunde darf die ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenstände ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich

machen oder mitteilen, sie verwerten, nutzen, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat uns auf unser Anfordern hin die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien oder Gegenstände er aus welchen Gründen noch zu benötigen meint.

4. Preise / Zahlungsbedingungen / Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "EXW Incoterms 2020" (bezogen auf das Lager, ab dem wir jeweils liefern), ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
 - 4.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer („USt“) ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.
 - 4.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
 - 4.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung stehen.
 - 4.5. Wir sind berechtigt, unsere innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit (§ 321 Abs. 1 BGB) des Kunden gefährdet ist. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer er Zug-um-Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl seine Zahlung zu bewirken oder Sicherheit für sie zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären. Wir sind berechtigt, unsere innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird (z.B. durch Insolvenzantrag), dass unser Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist.
 - 4.6. Sofern wir die Aufstellung oder Montage übernommen haben und nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- ### **5. Liefermodalitäten / Abnahme**
- 5.1. Für alle unsere Lieferungen gilt "EXW Incoterms (2020)" (bezogen auf das Lager, ab dem wir jeweils liefern), soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - 5.2. Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen und Leistungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart.
 - 5.3. Wurde eine Lieferung vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben haben.

- 5.4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter voraus, dass der Kunde seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 5.5. (a) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Transportverzögerungen, Streiks, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen (z.B. Import- und Exportgenehmigungen)).
- (b) Wir haften auch nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, die durch Epidemien/Pandemien (z.B. das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)) oder deren Folgeerscheinungen sowie durch Kriege (z.B. der Ukraine und der Russischen Föderation) und deren Folgeerscheinungen verursacht werden; solche Störungen stellen ebenfalls Fälle höherer Gewalt dar.
- (c) Wird für uns absehbar, dass eine Leistungsfrist aufgrund eines Ereignisses nach Abs. (a) oder (b) nicht eingehalten werden kann, so zeigen wir dies dem Kunden unverzüglich an und teilen ihm die voraussichtliche neue Leistungsfrist mit.
- 5.6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.7. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn (i) eine Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (ii) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist, und (iii) dem Kunden durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- 5.8. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung oder der Erbringung von Services in Verzug oder wird sie uns, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist unsere etwaige Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser AVB beschränkt.
- 6. Gewährleistung**
- 6.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AVB nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften des Lieferantenregresses, außer die mangelhafte Kaufsache wurde durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet und nur sofern nicht anderweitig ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
- 6.2. Wir gewährleisten ausschließlich, dass die Kaufsache die bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit hat, und sich für die in dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung Voraussetzung eignet (z.B. Festlegung in den Produktspezifikationen oder in der Produktbeschreibung). Soweit Anforderungen hinsichtlich eines bestimmten Merkmals der Kaufsache vereinbart wurde, schließt dies andere Anforderungen bezogen auf das Merkmal aus, auch wenn diese den objektiven Anforderungen an den Vertragsgegenstand entsprechen würden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Kaufsache dar. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.
- 6.3. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Erhalt gemäß § 377 HGB innerhalb von fünf (5) Werktagen zu prüfen und Mängel schriftlich anzuzeigen. Versteckte, später entdeckte Mängel sind uns innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Beweislast für die rechtzeitige Anzeige trägt der Kunde.
- 6.4. Sofern ein Mangel der Kaufsache vorliegt, hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache.

Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

- 6.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Gelingt es uns nicht, innerhalb dieser Frist den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Gegenstand zu liefern, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

- 6.6. Bei Zahlungsverzug oder Kreditverfall können wir die Gewährleistung verweigern.

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1. Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziffer 7 dafür ein, dass die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung bezüglich Ihrer Herstellung durch uns und bezüglich ihrer Spezifikationen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist in den Ländern der Europäischen Union. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

- 7.2. Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung (i) auf der konkreten Nutzung des Produktes als Teil oder im Zusammenhang mit anderen Produkten (oder Teilen davon) des Kunden oder im Zusammenhang mit kundenspezifischen Prozessen oder Methoden beruht; (ii) auf einer Anweisung oder Vorgabe (u.a. bzgl. der Spezifikationen oder des Designs) des Kunden beruht; (iii) auf einer nicht vertragsgemäßen bzw. nicht den Spezifikationen entsprechenden Verwendung der Ware durch den Kunden oder dessen Kunden beruht; (iv) auf einer eigenmächtigen Veränderung des Produktes beruht; oder (v) auf der Nutzung des Produktes nach Mitteilung einer (angeblichen) Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter beruht.

- 7.3. In dem Fall, dass ein Gericht abschließend feststellt, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

- 7.4. Im Fall von Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller oder Lieferanten werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen diese Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten.

- 7.5. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser Verkaufsbedingungen.

8. Haftung

- 8.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz – aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere auf Schadensersatz statt oder neben der Leistung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Unmöglichkeit, Verzug, Mangelhaftigkeit, unerlaubter Handlung und für sonstige unmittelbare oder mittelbare Schäden – ist ausgeschlossen, es sei denn, einer der folgenden Fälle ist gegeben:

- 8.1.1. wir haben einen Mangel arglistig verschwiegen;
- 8.1.2. wir haben ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen;
- 8.1.3. es kommt zu einem Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;

- 8.1.4. es kommt zu einem sonstigen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- 8.1.5. es kommt zu einem Schaden aus der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der nicht schon unter 8.1.1 bis 8.1.4 oder 8.1.6 fällt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt; oder
- 8.1.6. uns trifft eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2. Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.3. Wegen einer Pflichtverletzung durch uns, die nicht in einem Mangel der Ware liegt, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Übrigen gelten hierfür die gesetzlichen Regelungen. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden, insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB ist ausgeschlossen.
- 8.4. Unsere Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und sämtliche Folgeschäden ist ausgeschlossen. Unsere Haftung ist insgesamt auf den Auftragswert beschränkt.

9. Verjährung

- 9.1. Die Verjährungsfrist für alle – auch außervertragliche – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein (1) Jahr ab Gefahrübergang.
- 9.2. Soweit eine Abnahme (im Sinne der werkrechtlichen Bedeutung dieses Begriffs, § 640 BGB) vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 10.2. Der Kunde ist bis zum vollständigen Eigentumsübergang verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 10.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 10.4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, solange er nicht in Verzug ist; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung im eigenen Namen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die

Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

- 10.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns als Hersteller (im Sinne von § 950 BGB) vorgenommen. Wird die Kaufsache verarbeitet (§ 946 BGB) oder mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden (§ 947 BGB), so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 10.6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 10.7. Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 10.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist das Lager, ab dem wir liefern. Dies gilt auch für die Nacherfüllung. Schulden wir auch den Aufbau oder ähnliche Leistungen (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) oder Services, ist Erfüllungsort der Ort, an dem dies gemäß den vertraglichen Regelungen zu erfolgen hat.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Bedingungen sowie die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2. Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an dem Sitz der Müller-BBM VibroAkustik Systeme GmbH („MBBM VAS“) zuständigen Gerichte. MBBM VAS ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MBBM VAS Rechte oder Ansprüche aus den Verträgen an Dritte abzutreten.
- 12.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 12.5. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Bedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Bedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese Bedingungen unvollständig sein, werden die Parteien eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser Bedingungen geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.